



8. B Eingereichte Interpellation Lerch Martin (SVP) und Mitunterzeichnende vom 17. Mai 2021: Immobilienstrategie der Stadt Langenthal

Interpellationstext:

"Immobilienstrategie der Stadt Langenthal

Verfügt die Stadt Langenthal über eine zeitgemässe und aktuelle Immobilienstrategie, welche die Bewirtschaftung und den Unterhalt der städtischen Liegenschaften nach Prioritäten klar regelt? Falls ja, regelt diese Strategie auch die Frage, ob die Stadt eher auf Eigentum oder auf Mietliegenschaften setzt? Falls eine zeitgemässe und umfassende Strategie nicht vorliegen sollte, ist der Gemeinderat bereit, eine solche innert Jahresfrist vorzulegen?

Begründung: Eine klare Immobilienstrategie ist für die optimale Nutzung der städtischen Liegenschaften zwingend. Mit einer durchdachten, auf die lokalen Verhältnisse abgestimmten Strategie lässt sich viel Geld einsparen. Zu regeln ist in einer solchen Strategie vor allem die Frage, ob die Stadt ihre Raumbedürfnisse mittel- und langfristig eher mit eigenen Liegenschaften abzudecken gedenkt oder diese anmieten will. Auch Kriterien zum mittel- bis langfristigen Unterhalt bzw. zur Sanierung/Erneuerung der städtischen Liegenschaften muss eine solche Strategie enthalten. Dies bedingt, dass darin übergeordnete, messbare, wirtschaftliche Ziele formuliert werden.

Es stellt sich die Frage, ob die vorhandenen Grundlagen der Stadt Langenthal diesen Ansprüchen gerecht werden? Sollte dies nicht der Fall sein, stellt sich die Frage, ob der Gemeinderat bereit ist, hier innert einem Jahr eine Strategie vorzulegen, welche die formulierten Kriterien erfüllt?

Bei Liegenschaften von Gemeinwesen geht es regelmässig um viel Geld der Steuerzahlenden. Das sich in Aufarbeitung befindliche Debakel des Kantons (beim Amt für Grundstücke und Gebäude, AGG) darf in Langenthal nicht passieren."

Martin Lerch und Mitunterzeichnende

Die Behandlung der Interpellation erfolgt gemäss Art. 52 Abs. 1 lit. b., Abs. 2 und 3 sowie Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates⁴

Protokollauszug an

■ Gemeinderat

⁴ **Art. 52 Abs. 1 lit. b., Abs. 2 und 3 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Fristen)**

¹ Der Gemeinderat hat innert folgender Fristen vorzulegen:

b. die Beantwortung von Interpellationen: bis zur übernächsten Ratssitzung

² Auf begründetes Gesuch des Gemeinderates kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Frist verlängern, höchstens aber verdoppeln. Bei dringlich erklärten Vorstössen ist keine Fristverlängerung möglich.

³ Erfolgt die Beantwortung nicht innert der Frist bzw. wird kein Fristverlängerungsgesuch gestellt oder ein solches abgelehnt, so kann die Stadtratspräsidentin bzw. der Stadtratspräsident die Beschlussfassung über Motionen und Postulate traktandieren, ohne dass eine Antwort des Gemeinderates vorliegt.

Art. 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (Form der Behandlung)

Die Beantwortung der parlamentarischen Vorstösse erfolgt in der Regel schriftlich.